

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

44 (12.9.1889)

# Verordnungs-Blatt

der **Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 12. September 1889.**

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 66684. B. Verkehrskarte des Mittelrheingebiets.
- Nr. 68490. G.D. Deutsche Freikartenliste.
- Nr. 66756. B. Jagd in Frankreich und Belgien.

Nr. 66950. B. Unregelmäßigkeiten im Güterabfertigungsdienst.

Nr. 67921. B. Südwestdeutscher Verbandsgüterzug.

Nr. 66363. B. Einfuhr salzhaltiger Produkte.

Nr. 67278. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen. Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Anschlag.

Nr. 66684. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat, eine Verkehrskarte des Mittelrheingebiets barstellend, zum Anschlag in den Bahnhofrestaurationen k. H. zugehen.

### Freikarten.

Nr. 68490. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die 7. Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald k. H. zugehen wird.

### Güterverkehr.

Nr. 66756. B. In Frankreich ist die Jagd in den Departements Marne, Seine und Seine et Oise am 25. August l. J., in den übrigen von der französischen Ostbahn berührten Departements am 1. September wieder eröffnet worden.

In Belgien wird in diesem Jahre die Jagd am 29. August, diejenige auf Fasanen und Hochwild (Hirsche, Damhirsche, Rehe) jedoch erst am 1. Oktober eröffnet.

Die Jagd auf Rebhühner wird am 30. November, diejenige auf das übrige Wild im Allgemeinen am 31. Dezember geschlossen, nur auf Hochwild bleibt dieselbe bis zum 31. Januar 1890, auf Wasserwild bis zum 15. April 1890 und auf Kaninchen das ganze Jahr hindurch offen.

Nr. 66950. B. Gemachter Wahrnehmung zufolge wird häufig die Ausführung des Plombenverschlusses (S. 2 der Dienstanweisung über den Verschluss von Wagen mittelst Bahnplomben und badische Zusatzbestimmungen zu diesem Paragraph) mangelhaft vollzogen. Zumeist hängen die Plomben an zu langen Schnurschleifen, so daß innerhalb des Spielraums der Schleife die Wagenthüre so weit geöffnet werden kann, daß ein Zugriff zu dem verladenen, zunächst an der Thüre befindlichen Gut möglich ist, ohne daß eine Verletzung des Plombenverschlusses herbeigeführt wird.

Es muß daher bei der Anlegung des Plombenverschlusses danach getrachtet werden, das Blei möglichst nahe an die Plombenösen des Wagens heranzubringen, selbstverständlich unbeschadet eines kleinen für die Bewegung der Thüre

im Hakenverschluß nöthigen Spielraums der Schnur Schleife. Auch darin wird öfters gefehlt, daß die Schnurenden nicht unterhalb der Plombe geknotet und nach erfolgter Einziehung des Knotens in die Plombe unmittelbar unterhalb der letzteren abgeschnitten werden. Wir erwarten, daß hierin alsbald Besserung eintritt, und das mit der Plombirung betraute Personal gehörig unterwiesen und beaufsichtigt wird.

Ein weiterer Uebelstand ist in letzter Zeit darin zu Tage getreten, daß die an den Anschreibtafeln der Wagen angebrachten Lade-, Bestimmungs- u. Plakate nach dem Eintritt ihrer Ungiltigkeit entweder gar nicht oder nur mangelhaft entfernt werden, so daß die Anschrift mit Kreide nicht mehr möglich oder doch nur schwer anzubringen ist. Oft werden diese Plakate auch durch Abkrägen mit einem scharfen Instrument zu entfernen oder ungiltig zu machen gesucht, ein Verfahren, welches die Lackirung der Anschreibtafeln beschädigt und dadurch überdies die weitere Anschrift erschwert. Die Entfernung dieser Plakate ist zunächst Sache der Entladestation; kommt aber ein mit derartigen Plakaten noch versehener Wagen zur Verladung, so ist auch die Verladestation verpflichtet, vor Anbringung der Wagenanschrift die Plakate zu entfernen und zwar hat dies, wenn die Entfernung auf trockenem Weg nicht möglich ist, durch Abwaschen, nicht aber Abkrägen zu geschehen.

Für jeden nach Obigem mangelhaft plombirt besundenen oder noch mit alten Plakaten betroffenen Wagen wird künftig gegen die in Betracht kommende Station unnahefänglich eine Geldstrafe von 50  $\mathcal{R}$  erkannt werden.

Nr. 67921. B. Zum Dienstbefehl Nr. 17, betreffend den Verbandsgüterzug Frankfurt a. M. — Basel über Mannheim — Weissenburg ist ein Berichtigungsblatt erschienen, welches den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen wird.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 66363. B. In Zukunft werden die für den Ackerbau bestimmten salzhaltigen Produkte

(Chlorkali und Staßfurter Salz) bei der Einfuhr nach Italien bei den Grenzzollämtern zur Eingangsbefertigung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a. Die fraglichen Salze müssen an Ackerbaugesellschaften oder Ackerbau-Vereine adressirt sein, oder an Werke und Fabriken, welche sich mit der Herstellung chemischer Dünger zu befassen pflegen und dafür bekannt sind.
- b. Jede einzelne Sendung muß von einer Erklärung des Absenders begleitet sein, aus welcher in deutlicher Weise die Art des einzuführenden Produktes, sowie die Fabrik, wohin es bestimmt, ersichtlich gemacht ist, ferner von einem Attest über die Analyse, welches die am Orte der Erzeugung befindliche Aufsichtsbehörde ausgestellt hat.
- c. Die Zollämter entnehmen aus jeder Sendung eine Probe und senden sie an das italienische Finanzministerium. Nach Entnahme dieses Musters wird das Salz definitiv in den freien Verkehr gesetzt.

Auf Seite 53 der Zusammenstellung der im Verkehre nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ist unter Kategorie 6 hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 67278. B. Nr. 66 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 20. August im Zug 5 ein Geldtäschchen mit 100  $\mathcal{M}$ . 85  $\mathcal{R}$  und in Bruchsal abgeliefert;
- am 1. September im Zug 4 ein Geldtäschchen mit 20 fcs. 80 cts. und 12  $\mathcal{R}$  und in Achern abgeliefert;
- am 1. September im Zug 41 ein Geldtäschchen mit 14  $\mathcal{M}$ . 95  $\mathcal{R}$  und in Doss abgeliefert.